# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837 1766-1801

(1.1.1789) [Datum geschätzt]

92. 11.

Ueber die Form der weiblichen Beiftandschafts-Bestellung.

Carl Friedrich zc.

Und sind biejenigen Berschiedenheiten der Observanzen, welche in Betreff der Berbeiständung des weiblichen Geschlechts in Unsern Landen, großentheils gegen den Sinn der vorlies genden landrechtlichen Gesete, und durchgehends wider den Zweck dieser Anstalt sich eingeschlichen haben, unterthänigst vorgetragen worden, und haben Wir daraus viele Gelegensheit zu Zweiseln, Prozessen, und gegen einander laufenden Urtheilen wahrzunehmen gehabt.

Diefem Uebelftand abzuhelfen, finden Bir nothig folgen-

bes festzusegen:

#### Erfter Titel.

Bon den Personen, die feines Beiftandes bedürfen, und von den Fällen, worin fein Beiftand notbig ift.

S. 1. Ledige Beibspersonen, die noch im elterlichen haus und Brod sind, oder sonst noch unter elterlicher Gewalt stehen, ingleichem die, welche wegen Minderjährigkeit noch Pfleger haben, bedürfen keines besondern Beistands, sondern allein ber Einwilligung ihrer Eltern oder Pfleger bei Geschäften, die sie mit andern vornehmen.

S. 2. Sheweiber, so lang fie nicht von ihren Mannern getrennt sind, und beshalb eigene haushaltung führen, bes durfen ebenfalls feines ständigen Beistands, weil ber Mann ihr rechtmäßiger Shevogt ift und bessen Beistimmung ihren Kontraften mit andern bie rechtliche Kraft giebt.

S. 3. Go bedürfen auch majorenne Beibspersonen, fie fenen ledig, verheirathet, ober Bittwen, hohern ober gerins gern Standes

a) Zum Einfauf und Berfauf, Erwerb. und Beraußerungen einzelner Fahrnifftude und andern bergleichen Kontrafte über bewegliche Habe, so wie bei allen zu Führung einer

haushaltung gehörigen handlungen, fie mogen viel oder wenig am Werth betragen.

- S. 4. b) Bu Sandlungen, welche bie Berpflichtung ber Person und nicht ihres Bermögens bezielen, als Eheverspruche, Dienstvermiethung u. bgl.
- S. 5. c) Bu allen willführlichen handlungen, besondere gu allen Gattungen von letten Willensverordnungen, die nicht in einem unwiederruflichen Bertrag gemacht werden;
- S. 6. d) Bu allen gerichtlichen Borträgen vor geistlichen Gerichten in Shes und andern geistlichen Sachen, ingleichem in Untersuchungsfachen; endlich
- S. 7. e) in sofern sie Professionen treibende ober Waaren und andern Sandel führende Weibspersonen find, zu allen in ihr Gewerb einschlagenden Sandlungen, feines Beistandes.
- S. 8. Wo die handlung oder ber Kontraft ohne Beistand geschlossen werden fann, da gilt auch ein darüber gefertigter schriftlicher Aufsat, wenn er gleich von keinem Beistand unterschrieben ist;
- S. 9. Jedoch hat eine Frau auch in dem in S. 2 benannsten Fall eines besondern Beistandes außerordentlicher Beise nothig,
- a) wenn ber Mann gur Zeit, wo ein Geschäft geschehen muß, wozu die Berathung eines Mannes nothig ift, wegen Abwesenbeit seine Frau nicht berathen fann; ober
- S. 10. b) wenn von einer Handlung die Frage ift, wobei der Mann in Bersuchung fommen könnte, seinen Rugen auf Unfosten und Rachtheil des Bermogens seiner Frau zu suchen, und wo die Frau eigne Rechte und Bortheile zu Gunsten ihres Mannes aufopfern soll.
- S. 11. So zum Beispiel muß bie Frau einen besondern Beistand haben, wenn sie eigne Guter für Eheschulden vers segen lassen soll; oder wenn die Frau sich mit ihrem Shemann für eine Schuld so verschreiben will, daß sie sich verbindlich macht, für das Ganze in solidum und nicht blos für ihren landrechtlichen Antheil mit zu haften; oder wenn ihr Mann gantmäßig wird, und sie zu Bermeidung der Gant das was

an ihrem Mann verloren geht, aus dem Ihrigen zu bezahlen übernehmen will; oder wenn mahrend der Ehe Berträge zwisschen beeben Shegatten über das ein soder anderseitige Beisbringen oder über andere derartige Gegenstände gemacht wers den sollen; und mas dergleichen Falle mehr find.

Hingegen bedarf zum Beispiel die Frau außer ihrem Shes wogt keines besondern Beistands, wann sie eine während der She aufgenommen werdende Schuld nur zum Beweis, daß es eine Sheschuld sepe, die sie zu ihrem landrechtlichen Theil mit bezahlen muß, unterschreibt, ohne die Absicht zu haben, sich für das Ganze zu verbürgen, obwohl übrigens, wenn einer zugezogen worden wäre, dieses als eine überstüffige Vorsicht nichts schaden, noch die Form zu mehr, als was das Geschäft mit sich bringt, verbindlich machen kann.

#### 3 weiter Titel.

Bon den Personen, die eines Beiftandes nothig haben, und was in Unsehung folder Beiftande Rechtens fei.

- S. 12. Alle weder untern Eltern, Pflegern, noch Ghemannern stehende Weibspersonen, sie seien ledig oder Wittwen, sollen mit findigen Beiständen verseben sein, mit beren Wiffen und Beirath sie sich auf begebende Falle in Kontrafte einlaffen fonnen.
- S. 13. Ginen folden Beiftand fann fich die Beibsperfon unter gerichtlichem Gutheißen nach eigenem Belieben mablen.
- S. 14. Doch ift bei folder Bahl und beren richterlicher Bestätigung barauf zu sehen, baß, so viel es sich thun läßt, Personen, wo nicht von gleichem Stand, doch von ähnlicher Lebensbeschäftigung und gleichem Aufenthaltsort gewählt wer- ben, damit sie besto mehr alles was auf bas Beste ber vers beiständeten Weibsperson einen Bezug hat, hinlanglich beursteilen können.
- S. 15. Ferner follen nicht oft und gleichsam bei jeber wichtigen handlung neue Beiftande gewählt und die vorigen abgewechselt werben, sondern ber Regel nach soll der einmal

bestellte Beiftand bleiben, fo lang bis er ober bie Weibsperson erhebliche Grunde feiner Entlaffung vorbringt.

S. 16. So lange nun jemand Beistand ist, muß in der Regel er und nicht irgend ein anderer zu benen einen Beistand fordernden Handlungen der Weibspersonen zugezogen werden, wenn nicht besondere wichtige Ursache nothwendig machen, daß für solchen Fall ein besonderer Interimsbeistand bestellt werde, z. B. wenn eine Handlung in einem Gerichtsbezirk vorzunehmen ware, wovon der ordentliche Beistand zu weit entsernt wohnte, wann er eben abwesend ware, wann die Handlung sein eigenes Interesse mit beträfe u. dgl.

S. 17. Niemals und in keinem Fall muffen Unterbediente bes Gerichts, vor bem eine handlung vorzunehmen ift, in Ermanglung bes ordentlichen Beistands an deffen Stelle zus gelaffen werden, da nicht zu erwarten steht, daß diese sogleich, wenn die hauptpersonen des Geschäfts wegen schon vor Gericht siehen, das Beste der Weibspersonen genugsam einzussehen, Zeit und Einsicht, auch sie zu berathen, Freimuthigkeit genug haben, obwohl jenen Gerichtsdienern, gleich andern Staatsbürgern, so weit sie sich dazu qualificiren, ständige Beistandschaften zu führen unverwehrt ist.

§. 18. Jeder ftandige oder Interimsbeiftand muß eidesordnungsmäßig vergelübdet, und hierauf obrigfeitlich bestätigt werden.

S. 19. Ein folder Beistand muß in allen Geschäften, die seinen Beizug erfordern, die ihm anbefohlene Weibsperson sowohl darüber, ob das Geschäft, welches vor ist, ihr nüglich und rathlich sey, als darüber, was für zweckmäßige Borsichten sie dabei zu nehmen habe, nach bestem Wiffen und Gewissen berathen, auch alle darüber schriftlich zu machende Auffatze mit unterschreiben.

S. 20. hat er übrigens einen Rath gegeben, ohne dabei betrüglich zu handeln, oder eine dem Betrug in Rechten gleich geachtet grobe Fahrläßigfeit zu begehen, und es entstünde wider Berhoffen Schaden aus dem Geschäfte, so ist der Beisftand diesen zu ersegen nicht schuldig.

14

S. 21. Den von dem Beistand empfangenen Rath muß die Weibsperson, wenn sie etwa ihn, daß ihre Meinung besser sen, nicht überzeugen kann, entweder befolgen, oder die beederseistigen Meinungen, wenn sie sich nicht vereinigen, ihrer Obrigskeit vortragen, die alsdann zu ermessen hat, nach wessen Meinung zu verfahren seye.

S. 22. Bu ben Geschäften, welche bie Berathung einer Mannsperson, und mithin bei jenen, bie feine Bater, Pflesger, ober Chevogte babei guziehen fonnen, die Mitmirfung

eines Beiffande brauchen, gehoren :

a) alle unwiderrufliche handlungen in Civilgerichten, als Einrichtung von heirathes, Raufs und andern Briefen, wos mit liegende Guter veräußert oder beschwert werden; Schenstungen, die einer Einschreibung in die Gerichtsbucher, oder Bestätigung bedürfen, Bollmachtes Ausstellungen, prozessus-lische Bortrage, und was bergleichen gerichtliche Geschäfte unter Lebendigen mehr sind.

S. 23. Jedoch ift in Ansehung ber prozessualischen Borträge bei ersten Instanzen, wo die Partheien selbst ihre Sachen vortragen durfen, nicht eben bei jedem einzelnen Bortrag die Gegenwart des Beistandes notbig, wenn der Richter die Beibs, person selbst ihre Sache vorbringen zu lassen gut, und sie bazu fahig findet, sondern es ist genug, wenn zum Ansang, zum Schluß, ingleichen zur Urtelspublisation die Mitvorladung, auch Einwilligung oder Genehmigung des Beistands erfolgt.

S. 24. Ferner ift die Berathung eines Bogte ober Beiftanbe

nothig:

b) zu allen Kontraften, die Berpflichtungen des Bermosgens auf folgende Zeiten bezwecken, als z. B. zu Geldanlehen, die Jemand nimmt oder giebt, zu Bürgschaften aller Art; zu Bergleichen oder Berträgen über Sachen, die vor dem Richter schon anhängig gemacht sind, oder worüber ein Prozes bevorsteht; zu Annehmung oder Ausschlagung von Erbschaften; zu Erbtheilungen, sie mögen nun daß ganze Erbe oder nur einen bestimmten Theil betreffen; zu Berpfändungen des Bermögens; zu Inventuren; zu Berzichten auf gesetlich has

bende Befugviffe; zu Bitten um Privat. Inventuren; zu Ernennung von Pflegern ober selbstiger Uebernahme der Bormundschaften über eigene Kinder; zu Shestiftungen für sich
oder ihre Kinder; und was bergleichen Kontrafte mehr sind,
welche nicht zur füglichen Dekonomieführung gehören, und
welche jeder vorsichtige Hausvater in Schriften zur Nachricht
zu verfassen pflegt, es mogen nun diese Kontrafte liegende
Guter mit angehen oder nicht.

S. 25. In allen biefen Fallen, wo bie handlung bes Beisraths eines Beiftands bedarf, muffen auch die darüber gefertigte schriftliche Auffage, sie mogen nun die Abschließung, oder Bollziehung, ober Wiederaufhebung bes Kontrakte bestreffen, von dem Beistand mit unterschrieben seyn.

g. 26. Bo aber nach bem, was in Borstehendem verord, net worden, ein Beistand nothig ift, da soll, wenn kein in obgedachter Art ordentlich bestellter Beistand beigezogen worden, die Handlung der Frau nicht schaden, mithin für sie unverbindlich seyn, und von ihr umgestoßen werden können, wann nicht der andere, den die Sache mitbetrifft, darthut, daß der Frauen scheinbarer Rugen damit befordert worden, z. E. daß die Frau das empfangene Anlehen wirklich in ihr Bestes verwendet, daß auf die Ehestiftung hin die Ehe schon wirklich in Bollzug gefommen u. s. w.

S. 27. Sbenfo foll in diesen Fallen auf die von dergleichen eines Beistands bedurfenden handlungen in Gerichten gegen die Weibspersonen nicht geachtet noch erfannt werden, sondern ber, welcher daraus Unsprüche ableitet, die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit berselben anderwärts her zu erweisen schulbig senn.

6. 28. Wenn aber eine Weibsperson einen folden ohne Beiftand geschloffenen Kontratt fich nuglich fande und also mit ihrem Beiftand ibn zu halten fich entschloffe, so fann niemals der andere Theil den Mangel bes Beiftandes als eine Richtigfeit, um fich der Berbindlichfeit los zu machen, anführen.

S. 29. Jedoch foll in Rleinigfeiten, welche ber Prozesttoften nicht werth find, namlich bie nicht wenigstene 5 fl. be-

dispute these

16

tragen, ein ichon vollzogenes Geschäft wegen bes babei mangelnden Beiftandes nicht umgestofen werben.

§. 30. Diese Berordnung tritt in ihre volle Wirkung acht Bochen nach Berkündung derselben, wirkt aber nicht zurud, mithin behalten alle vor Berlauf dieser Zeit geschloffene Konstrakte diejenige Kraft und Gültigkeit, die sie nach den bisher bestandenen Gesetze und Gewohnheiten hatten.

Dieses habt ihr burch Ausschreiben an die Ortsvorgesette und Anweisung berselben, sich und ihren Untergebenen die Berordnung wohl bekannt zu machen, zu publiciren, und euch darnach zu achten. Inmaßen Wir Uns versehen und euch in Gnaben gewogen verbleiben.

Gegeben Rarleruhe ben 11. Juni 1789.

C. F. Markgraf.

Frbr. v. Ebelsheim.

vdt. Poffelt.

Provinzialblatt der badifchen Pfalzgrafichaft 1804, Dr. 10, G. 65 und Dr. 11, G. 73.

Nr. 12.

## Bürglehaften.

Alle über 300 fl. betragende Burgichaften follen ohne nach vorheriger Untersuchung erfolgende Bestättigung ber Beamten ungiltig fein.

Berordnung vom 28. September 1786.

Alle von Beibspersonen für ihre Ehemanner sowoh! als für andere Personen mit gesetymäßigen Beiständen, und, wo es die Summe erfordert, unter obrigfeitlicher Bestättigung übernommene Burgschaften sollen eben so giltig, wie jene ber Mannspersonen, und eine Berzichtung auf die weibl. Rechts-Boblthaten dazu nicht erforderlich sein.

Berordnung vom 1. Juli 1789.

Provinzialblatt bes obern Fürftenthums 1803, Dr. 3, G. 22.

Nr. 13.

Von Bürgschaften der Weibspersonen für ihre Chemanner und für andere Personen.

Und ift unterthanigst vorgetragen worben, wie nach ber in Unfern ganden bieber bestandenen Gefetgebung ju binlanglicher Sicherheit ber von Cheweibern für ihre Manner gefches henden Burgichaften und ber mit ihnen ausstellenden folidaris fchen Berichreibungen bie eidliche Bergichtleiftung auf ihre weibliche Rechtswohlthaten meiftens nothig gefunden morben, baburch aber eine allerdings bebentliche Saufung ber Gibe veranlagt wird : ba Wir nun, auf welche Urt biefer Beforgniß zwedmäßig gefteuert werden moge, in landesväterliche Ermäs gung gezogen; fo haben wir befunden, bag biefe aus bem romifchen Recht in Unfere Provingial-Gefetbucher aufgenommen. Beneficia Senatus Confulti Vellejani et Authenticae, se qua Mulier, ober die fogenannte weibliche Rechtswohlthaten, nach Unferer übrigen Landesverfaffung in Rudficht, baß feine Beibeperfon Diefe ober andere bergleichen Rontrafte ohne Beirath eines gefemagig bestellten Beiftande eingeben fann, daß annebit auch Burgichaften , wenn fie auf eine betrachtliche in Unfern neues ften Berordnungen auf 300 fl. bestimmte Gumme anfteigen, obrigfeitliche, auf vorgangige, hinlangliche Untersuchung ber Rathlichkeite-Umftanbe ju erfolgenbe Beftattigung forbere, jur Sicherheit bes weiblichen Gefchlechts gegen leichtfinnige Rone trafte unnothig, auch foviel insbesondere ibre Unwendung auf folibarifche Berfchreibungen ber Cheleute betrifft, bem Geift ber in Unfern ganden bestehenden Gemeinschaft bes ehelichen Gewinns und Berlufte entgegen find, mithin ihre Fortbauer, ohne einen Rugen gu fliften, nur bie bagu unnothige Teperlichfeiten unnothiger Berweitlauftigung und Unficherheit ber Beschäfte bewirtt. In biefem Betracht finden Bir Une bemos gen , wiffentlich , wohlbedachtlich und aus landesherrlicher Macht folde abgedachte weibliche Rechtswohlthaten, und bie badurch eingeführte Ungultigfeit weiblicher Burgichaften für bie Bufunft andurch aufzuheben, und zu verordnen, daß in

BLB

Begrer, Berordn. I. Bb.

18

Butunft allen Bürgschaften der Meibspersonen für fremde oder für ihre Shemanner, die mit gesemäßiger Berbeiständung, und wo es die Summe erfordert, mit obrigfeitlicher Bestättis gung eingegangen werden, die nämliche Gültigfeit, wie jene der Mannspersonen unter gleichen Umständen haben, zugesstanden werden soll. Dieses habt ihr zu publiciren, und euch darnach zu achten. Inmaßen Wir Und bessen versehen, und euch in Gnaden gewogen verbleiben. Karleruhe den 1. Juli 1789. S. R. Nr. 7657.

Provinzialblatt der badifchen Pfalggrafichaft 1804, Dr. 9, G. 57.

Nr. 14.

Rescriptum Serenissimi d. d. 31. December 1789. Ad Cons. Aul. H. R. Nr. 4818.

Carl Friedrich 2c.

Unfern Gruß! Eble , Befte , Sochgelehrte , Liebe Getreue!

Wir haben Und aus mehrern, von Unfern Ober und Amtern erstatteten Berichten, entnommen, daß es bei denfelben in Ansebung ber Bestrafung ber Land und Waffer 3oll Desfraudationen bisber verschiedentlich gehalten worden fei.

Bir finden Une baber bewogen, folgendes festgufegen:

a) soll in Fallen, wo flar erwiesen ift, daß die unterblies bene Land und Baffer Boll Bablung ohne Borsatz zu befraudiren, sich ereignet habe, solche mit Erlegung bes 4fachen Bolles,

b) in Fallen, wo es ungewiß ift, ob diefer Borfat babei gewesen, foll fie mit jener 4fachen Erlegung und 2 Gulben Strafe, ober ftatt beren bei Urmen mit 4tagiger Leibes Strafe,

c) bei vorsezlichen muthwilligen Betrügereien neben jener 4fachen Erlegung mit 20 fl., ober bei Armen mit 14tas giger Leibesstrafe von Unfern Dbers und Aemtern bestraft,

d) bei wiederholter vorsezlicher Defraudation aber das Unterfuchungs-Protofoll zum Erfenntniß einer nach Ermeffen der Umftande zu dictirenden scharfen Geld . und Leibesstrafe Unser en Regierung eingeschickt werden.

Diernach zc.

Diese Berordnung wurde vi resolutionis de dato 8. Aug. 1803 Rr. 4250 auf die zu der Markgrafschaft Baden neuerslich geschlagenen Landestheile namentlich des Obervogteis Amt Gengenbach, die Oberamter Oberfirch, Ettenheim, Bischoffscheim, Willstädt, Lahr, wie auch die Uemter Ettenheimmünster und Schliengen also ausgedehnt, daß die bisher daselbst des halb bestandene anderweite Gesese oder Gewohnheiten für die Zukunft ungültig sein sollen.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803, Nr. 18.
" " Pfalzgrafschaft 1803, Nr. 19.

#### Mr. 15.

### Chren - Entsezung.

Wenn Jemand wegen Bergehungen für ehrlos erklärt wird, so soll dem Pfarrer des Wohnorts des Bestraften das von Rachricht gegeben, sofort es von diesem in dem Rirchens buche bemerkt, und die entsezte Person vor erlangter Restitution weder bei Hochzeiten zu Kirchenbegleitungen, noch bei Kindtaufen zur Gevatterschaft zugelassen, auch den Berichten wegen Aushebung der Ehren-Entsezung ein Zeugniß der geistl. und weltl. Borgesehten über die Aufführung des Supplikanten seit seiner Bestrafung jedesmal beigelegt werden.

Berordnung vom 9. October 1790.

Die Wieder , Annahme zu Ehren, eines wegen Bergehungen feiner Ehren Entsezten fann von Fürstl. Regierung (Rurfürstl. hofrathe. Collegio) alebann bewilligt werden, wenn bie Besserung besselben erprobt, oder sein Nahrungestand burch Fortbauer ber Entsezung allzusehr leiben wurde, welch' lez-